



LANDTAG
NIEDERSACHSEN

Ihr Besuch im Niedersächsischen Landtag

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Während des Programms können keine Speisen oder Getränke erworben werden.
- Jacken, nicht-religiöse Kopfbedeckungen, Rucksäcke, (Hand-)Taschen sowie Gegenstände wie Regenschirme müssen an der Garderobe abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit, Schließfächer zu nutzen. Wichtige Medikamente oder Schreibutensilien entnehmen Sie bitte vorher.
- Smartphones und weitere elektronische Geräte sind lautlos zu schalten.



Die verantwortlichen Begleitpersonen sind verpflichtet, ihre Gruppen vor dem Landtagsbesuch über die Verhaltensregeln zu unterrichten und auf die Einhaltung zu achten.

Hinweise zur Barrierefreiheit:

Der Plenarbereich ist barrierefrei gestaltet. Viele Räume sind mit einer induktiven Höranlage ausgestattet. Wir bitten Sie, uns vorab mitzuteilen, wenn Rollstuhlfahrende Teil Ihrer Gruppe sind.



Wir freuen uns über Ihr Interesse am Niedersächsischen Landtag und darauf, Sie demnächst persönlich zu begrüßen!

Besuchen Sie uns auch online:

→ www.landtag-niedersachsen.de



Bezuschussung und Erstattung von Fahrtkosten

Die wichtigsten Punkte in Kürze:

Voraussetzung für eine Fahrtkostenerstattung oder -bezuschussung ist, dass die Gruppe aus Niedersachsen kommt und an allen Programmpunkten teilgenommen hat.

- Bei Schulklassen, Studierenden- und Jugendgruppen ist eine vollständige Erstattung möglich. Bei anderen Gruppen beträgt der Eigenanteil 2 Euro oder 8 Euro pro angemeldeter Person.
- Bitte teilen Sie dem Besucherdienst (→ besucherdienst@lt.niedersachsen.de) die finale Gruppengröße eine Woche vor dem Besuchstermin mit.
- Zur Abrechnung werden Originalrechnungen bzw. -belege benötigt. Bitte bringen Sie diese bei Ihrem Besuch im Landtag mit oder reichen sie im Anschluss per E-Mail ein.
- Grundsätzlich ist ein Vergleichsangebot vorzulegen – unabhängig davon, ob die Anreise mit einem Busunternehmen oder der Bahn erfolgt. Grundlage für die weitere Bearbeitung ist das kostengünstigere Angebot. Nur bei Nutzung des Niedersachsen-Tickets oder des Niedersachsen-Tarifs ist kein Vergleichsangebot nötig.
- Zuschüsse gelten nur für Fahrtkosten der 2. Wagenklasse ohne jegliche Zuschläge (z. B. IC- oder ICE-Verbindungen)
- Zuschüsse für die Anreise mit PKWs (auch Mietwagen) werden grundsätzlich nicht gewährt.

Richtlinien über die Gewährung von Fahrtkostenerstattungen und Fahrtkostenzuschüssen für den Besuch beim Niedersächsischen Landtag

(Stand: 1. September 2023)

1) Antragsberechtigte Gruppen für Fahrtkostenerstattungen

¹Der Niedersächsische Landtag erstattet auf Antrag den Klassen 1 bis 13 allgemeinbildender Schulen, den Klassen von Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, Studierenden- und Jugendgruppen die durch den Landtagsbesuch entstandenen Fahrtkosten. ²Dies gilt, sofern ein Beförderungsmittel nach Ziffer 5 in Anspruch genommen wird und soweit Haushaltsmittel vorhanden sind. ³Die Gewährung der Zahlung setzt eine ordnungsgemäße und von der Landtagsverwaltung auch bestätigte Anmeldung des Landtagsbesuchs sowie grundsätzlich die Teilnahme an allen wesentlichen Teilen des vorgesehenen Informationsprogramms voraus.

2) Antragsberechtigte Gruppen für Fahrtkostenzuschüsse

¹Die Fahrtkosten eines Besuches von VHS-Gruppen und Gruppen anderer Träger der Erwachsenenbildung sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Erwerbslosengruppen werden bezuschusst; der Eigenanteil beträgt in diesem Fall 2,00 Euro pro angemeldete Person. ²Die Eigenbeteiligung anderer Gruppen beträgt 8,00 Euro pro angemeldete Person. ³Eine Zuschussung erfolgt unter den Voraussetzungen von Ziffer 1 Sätze 2 bis 4 und ausschließlich, wenn die Reisekosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln getragen werden.

3) Anrechnung von Drittmitteln

¹Ansprüche der Besuchergruppen auf eine Erstattung oder Zuschussung ihrer Kosten gegenüber Dritten werden auf den vom Landtag zu zahlenden Betrag angerechnet.

4) Abrechnung

¹Die Gewährung einer Fahrtkostenerstattung/-bezuschussung ist schriftlich zu beantragen. ²Das Antragsformular wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung übersandt. ³Dem Antrag ist die Originalrechnung bzw. sind die Originalbelege des benutzten Beförderungsmittels beizufügen (auch in digitaler Form) oder ggf. nachzureichen. ⁴Der ausgefüllte Antrag muss der Landtagsverwaltung spätestens sechs Monate nach dem Besuch zur Abrechnung vorliegen. ⁵Eine direkte Überweisung an Busunternehmen ist nicht möglich. Die Erstattung oder Zuschussung wird der Gruppe gewährt.

5) Zulässige Beförderungsmittel / Vergleichsangebote

¹Anerkannte Beförderungsmittel sind die Deutsche Bahn AG, alle weiteren Bahnunternehmen in Niedersachsen und Busunternehmen. ²Bei der Anreise mit der Bahn werden ausschließlich die Fahrtkosten der 2. Klasse - ohne Reservierung-/IC-/ICE-Zuschläge – erstattet bzw. bezuschusst. ³Bei der Anreise mit dem Bus ist immer nur ein der Gruppengröße entsprechendes Fahrzeug zulässig sowie der kürzeste Weg nach Hannover und zurück (eintägige Fahrt). ⁴Dem Antrag ist immer ein Vergleichsangebot eines weiteren Beförderungsmittels beizufügen. ⁵Dieses gilt nicht bei Nutzung des Niedersachsen-Tickets. ⁶Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Erstattungs- bzw. Zuschussbetrages ist das kostengünstigste Angebot. ⁷Die Kosten für die Anreise mit einem privaten Pkw, Taxi oder Mietwagen werden grundsätzlich nicht erstattet oder bezuschusst. ⁸Kosten für das Deutschlandticket können dann erstattet werden, wenn über das Geltungsdatum nachgewiesen wird, dass das Deutschlandticket anlässlich des Landtagsbesuches erworben wurde, und das Ticket nachweislich die günstigste Alternative darstellt. Ein entsprechendes Vergleichsangebot ist einzureichen. Bitte beachten Sie, dass die Fahrtkosten einer Reisegruppe nur einheitlich erstattet werden können.

6) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Zur Bearbeitung Ihres Antrages und Auszahlung der Leistungen werden Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Ihre Bankverbindung in das Buchungssystem des Landes Niedersachsen eingegeben und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO. Mit der Gewährung der Erstattung bzw. des Zuschusses ist die Landtagsverwaltung rechtlich verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu belegen und ggf. dem Landesrechnungshof gegenüber nachzuweisen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter:
→ www.landtag-niedersachsen.de/datenschutz.